

Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten

Skitouren mit Kindern und Jugendlichen

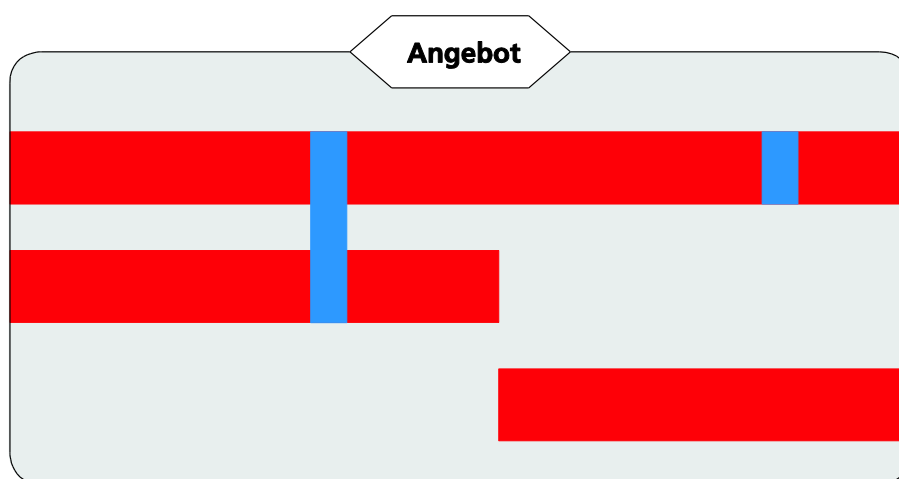
Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen und J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten rechtlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

J+S-Angebot

Definition J+S-Angebot

(Art. 3 Abs. 2 SpoföV)

Die Kurse (inklusive Trainingslager) desselben Organizers, die dieser bei der zuständigen Behörde (Kanton) gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.



■ Kurs
■ Trainingslager

Abb. 1: Beispiel J+S-Angebot

J+S-Kurs

Definition J+S-Kurs

(Art. 2 und 4 VSpoFöP)

Ein Kurs umfasst Aktivitäten in der J+S-Sportart Skitouren, die regelmässig durchgeführt werden:

- a) unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder J+S-Leitern;
- b) in einer beständigen Gruppe;
- c) während einer bestimmten Mindestkursdauer.

J+S-Aktivität: Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Training, Tour oder Wettkampf).

Kurs und Aktivitätendauer

(Art. 9 VSpoFöP/Art. 3 BASPO-V-J+S) Der Organizer hat innerhalb von fünf Monaten in fünf unterschiedlichen Wochen je mindestens ein einzeln organisiertes Training durchzuführen.

Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 45 Teilnehmerstunden.

Eine Aktivität dauert mindestens eine Stunde. Pro Aktivität können höchstens fünf Stunden für die Berechnung der Teilnehmerstunden berücksichtigt werden. Pro Tag und Kurs darf höchstens eine Aktivität abgerechnet werden.

Trainingslager

- (Art 7 Abs. 1 und 2 VSpoFöP) In Ergänzung zu den Kursen können innerhalb eines J+S-Angebots Trainingslager durchgeführt werden.
- Ein Trainingslager dauert in der Regel mehrere aufeinanderfolgende Tage. Ausnahmsweise kann ein Trainingslager als einzelner Trainingslagertag ausgestaltet werden.
- Für jedes Trainingslager muss ein Trainingslagerprogramm vorhanden sein, das durch die Bewilligungsinstanz (kantonale J+S-Stelle oder BASPO) jederzeit eingefordert werden kann.
- Die Anzahl Trainingslagertage darf höchstens der Anzahl Kurswochen entsprechen und nicht grösser sein, als die Anzahl der innerhalb des Kurses durchgeführten Trainings.
- Alle am Trainingslager teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen in einem der Kurse des laufenden J+S-Angebots des Organisators aktiv sein.
- Ein einzelner Trainingslagertag umfasst mindestens zwei Aktivitäten von insgesamt 4 bis 5 Stunden Dauer, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend sowie gemeinsame Sozialzeit (Mahlzeiten, Freizeitaktivität etc.).
- Die Teilnehmenden des Trainingslagers sind während der gesamten Dauer des Trainingslagers in der gleichen Gruppe zusammen und verbringen die Sozialzeit zwischen den Trainingseinheiten gemeinsam. Die Betreuung der Teilnehmenden während der gesamten Dauer des Trainingslagers hat durch die J+S-Leitenden zu erfolgen.
- Bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Trainingslagertagen gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Trainingslagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden Aktivitäten durchgeführt wurden.

Wettkämpfe

- (Art. 46 Abs. 2 VSpoFöP) Definition Wettkämpfe: Als Sportwettkämpfe gelten Sportanlässe, die durch Swiss Olympic und die ihm angeschlossenen Sportverbände sowie deren Unterverbände und Vereine organisiert und durchgeführt werden.

Durchführungsort

- (Art. 5 SpoföV) Kurse sind grundsätzlich in der Schweiz oder Liechtenstein durchzuführen. In Ausnahmefällen können einzelne Trainings oder Wettkämpfe in weiteren Ländern stattfinden.

Gruppengrössen, Leitereinsatz und Sicherheitsbestimmungen

Gruppengrösse

- (Art. 5, 6/ Anhang 2 VSpoFöP) An einem Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen.
- In der Sportart Skitouren darf die Gruppengrösse von 6 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für 6 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.
- In ergänzenden Trainings der Physis oder der Psyche darf die Gruppengrösse von 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.

Leitereinsatz

- (Art. 20, 22 J+S-V-BASPO) Zur Leitung von Aktivitäten in der Sportart Skitouren müssen die eingesetzten Leiterinnen und Leiter bezogen auf die Zielgruppe über folgende Anerkennungen verfügen:

Zielgruppe	Erforderliche Anerkennung für mind. eine Leiterin bzw. einen Leiter	Erforderliche Anerkennung für weitere Leiterinnen und Leiter
Kindersport	<i>J+S-Skitouren Kindersport mit dem Zusatz Kursleiter</i>	<i>J+S-Bergsteigen Kindersport oder J+S-Sportklettern Kindersport oder J+S-Skitouren Kindersport</i>
Jugendsport	<i>J+S-Skitouren Jugendsport mit dem Zusatz Kursleiter</i>	<i>J+S-Bergsteigen Jugendsport oder J+S-Sportklettern Jugendsport oder J+S-Skitouren Jugendsport</i>

(Anhang 3 J+S-V-BASPO)

Gemischte Gruppe
J+S-Skitouren Kindersport mit dem Zusatz Kursleiter und J+S-Skitouren Jugendsport mit dem Zusatz Kursleiter

J+S-Bergsteigen Jugendsport oder J+S-Sportklettern Kindersport oder J+S-Skitouren Kindersport und J+S-Bergsteigen Jugendsport oder J+S-Sportklettern Jugendsport oder J+S-Skitouren Jugendsport

Verfügt eine Leiterin oder ein Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Anerkennungen, so muss eine weitere Leiterperson mit der fehlenden Anerkennung eingesetzt werden.

Ergänzende Trainings der Physis oder der Psyche können von sämtlichen Leiterinnen und Leitern in ihrer Sportart oder mit folgenden Anerkennungen erteilt werden:

- J+S mit dem Zusatz «*Physis*» für Konditionstraining
- J+S mit dem Zusatz «*Psyche*» für Mentaltraining

Sicherheit

(Art. 4 J+S-V-BASPO)

Alle Aktivitäten der Sportart Skitouren müssen vor ihrer Durchführung durch eine J+S-Expertin Skitouren oder einen J+S-Experten Skitouren bewilligt werden.

Empfohlenes Gelände für J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter Skitouren mit dem Zusatz «*Kursleiter 1*»:

- Skitouren ohne Gletscher und ohne Grate, an denen eine Sicherung mit dem Seil erforderlich ist

Empfohlenes Gelände für J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter Skitouren mit dem Zusatz «*Kursleiter 2*»:

- keine Einschränkungen

Ein J+S-Leiter Skitouren mit dem Zusatz «*Kursleiter 1*», der auch über die Anerkennung J+S-Leiter Bergsteigen mit dem Zusatz «*Kursleiter 2*» verfügt, darf Gruppen auf Gletscher und Berggraten führen.

Aktionsradius J+S-Kursleiter Skitouren/J+S-Leiter Skitouren: Der verantwortliche Kursleiter darf für Ausbildung und Touren vom gleichen Ausgangsort weitere J+S Leiter einsetzen.

Die inhaltliche Gestaltung der Kurse und Wettkämpfe, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen sind in den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten und Disziplinen festgelegt.

Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite www.jugendundsport.ch publiziert.

Bergführer

(Art 48 und Anhang 5 VSpoföP) Den Organisatoren wird für den Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet, sofern diese als J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter in einer Aktivität Skitouren eingesetzt werden und die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der jeweiligen Aktivitäten übernehmen.

J+S-Teilnehmerinnen und J+S-Teilnehmer

J+S-Alter und Voraussetzung

(Art. 6 SpoföG, Art. 4 SpoföV) Die Teilnahme an «Jugend und Sport» ist erstmals am 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Kind fünf Jahre alt wird, und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

Beginnt ein Kurs im Kalenderjahr, bevor das Kind 5 Jahre alt wird, so darf das Kind daran teilnehmen, wenn es während des Kurses 5 Jahre alt wird.

Jugendliche, die während eines Kurses 20 Jahre alt werden, können diesen beenden.

Definition Kinder und Jugendliche

(Art. 2 Abs.1 VSpoföP) **Kinder:** Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie fünf Jahre alt werden und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden.

Jugendliche: Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

Wohnsitz und Nationalität

(Art. 4 Abs. 1 und 2 SpoFöV) Die Teilnahme an Kursen steht allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein offen. Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland dürfen an Kursen teilnehmen, wenn sie Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind.

J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter

Pflichten

(Art. 16 SpoFöV; Art. 31 VSpoFöP) Leiterinnen und Leiter können Kurse oder einzelne Aktivitäten innerhalb von Kursen eines Organisators leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.

Leiterinnen und Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten Kursen verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:

- die Durchführung der Kurse gemäss den spezifischen Anforderungen;
- die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
- die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation;
- der sachgerechte Umgang mit dem J+S-Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe.

Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kursunterlagen gewähren.

Die Kursunterlagen bestehen neben der Anwesenheitskontrolle aus einer Trainingsplanung.

J+S-Anerkennung

(Art. 20 Abs. 1 und 3 SpoFöV) Die Anerkennung als Kadermitglied ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung; sie fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

Fällt die Anerkennung eines Kadermitglieds während eines laufenden Angebots dahin, so kann das entsprechende Kadermitglied bis zum Ende von bereits begonnenen Kursen eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen Coach, so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.

Organisatoren der J+S-Angebote

Pflichten

(Art. 11 SpoFöV)

Die Organisatoren von Angeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und während des ganzen Kurses eingehalten werden.

Stellt ein Organisator eines Angebots fest, dass die verantwortlichen J+S-Kadermitglieder bei der Durchführung des Angebots ihren Aufsichts- und Betreuungspflichten nicht genügend nachkommen, so ergreift er die erforderlichen Massnahmen und informiert die kantonale Behörde, die für die Durchführung von J+S zuständig ist. Stellt er die Begehung von Vergehen oder Verbrechen fest, so informiert er die Strafverfolgungsbehörden.

Die Organisatoren von Angeboten informieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie die Kadermitglieder der Organisatoren über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Sportausübung und machen sie auf den Zweck einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aufmerksam.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)